**Feststellung gemäß § 5 UVPG
Bio-Energie Söhlde GmbH & Co. KG Söhlde

GAA v. 23.06.2021 ― HI 21-029-01 ―**

Die Firma Bio-Energie Söhlde GmbH & Co. KG, 31185 Söhlde, Barbecker Str., hat mit Schreiben vom 20.03.2021 die Erteilung einer Genehmigung gemäß den §§ 16 und 19 BImSchG für die wesentliche Änderung einer Biogasanlage mit 54 t/d Produktionskapazität am Standort in 31185 Söhlde, Barbecker Str. Gemarkung Söhlde, Flur 6, Flurstück(e) 93/8, 95/2 beantragt.

Gegenstand der wesentlichen Änderung ist:

* Umnutzung des Nachgärers zum Gärrestlager 2
* Errichtung und Betrieb einer mobilen Separation für Gärreste
* Zusätzliche Lagerfläche für den separierten Gärrest im vorhandenen Fahrsilo 2
* Erhöhung der Lagermenge von Biogas auf 5,59 t bei Nr. 9.1.1.2 V
* Erhöhung der Lagermenge von Gärrest auf 15.820 m³
* Erhöhung der störfallrelevanten Biogasmenge auf 22.249 kg

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
|  |  |  |
|  |  |  |

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 9 Abs. 2 UVPG i. V. m. Nr. 8.4.2.2 –

Errichtung und Betrieb einer Anlage zur biologischen Behandlung von Gülle, soweit die Behandlung ausschließlich durch anaerobe Vergärung (Biogaserzeugung) erfolgt, mit einer Durchsatzkapazität von weniger als 50 t je Tag, soweit die Produktionskapazität von Rohgas 1,2 Mio. Normkubikmeter je Jahr oder mehr beträgt -
der Anlage 1 UVPG durch eine Vorprüfung des Einzelfalls zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) besteht.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass für das Vorhaben eine UVP\_Pflicht nicht besteht.

**Begründung:**

Besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den Schutzkriterien der Anlage 3 UVPG liegen nicht vor.
Die Vorprüfung des Einzelfalls durch die Genehmigungsbehörde hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist, weil keine besonders schutzwürdigen Gebiete erheblich nachteilig betroffen sind.

Das beantragte Vorhaben wird entsprechend den einschlägigen Vorschriften und dem Stand der Technik errichtet und betrieben.

Diese Feststellung wird hiermit der Öffentlichkeit bekannt gegeben. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.